

# Statuten Appenzeller Schreinermeister-Verband **ab 23. April 2013**

Die Bezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Diese Statuten sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1: Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Schreinermeister-Verband der Kantone AR und AI, nachstehend "Appenzeller Schreinermeister-Verband" genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz des Appenzeller Schreinermeister-Verbands befindet sich am Geschäftssitz des Präsidenten.

<sup>3</sup>Das Gebiet des Appenzeller Schreinermeister-Verbands umfasst: die Kantone Appenzell Innerhoden und Appenzell Ausserhoden

### **Art. 2: Zweck**

<sup>1</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinermeister gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des Appenzeller Schreinermeister-Verbands.

<sup>2</sup>Diesen Zweck sucht der Appenzeller Schreinermeister-Verband insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Interessenausgleichs;
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern;
- d) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber Behörden;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung;
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- g) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder;
- h) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf;
- i) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen;
- j) Durchführung von Einführungskursen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden;
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen;
- l) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Appenzeller Schreinermeister-Verband verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

### **Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM**

<sup>1</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.

<sup>2</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf regionaler Ebene wahr. Der Appenzeller Schreinermeister-Verband ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Mitglieder vom Appenzeller Schreinermeister-Verband sind über den Appenzeller Schreinermeister-Verband dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder des Appenzeller Schreinermeister-Verbands verbindlich.

<sup>4</sup>Im Appenzeller Schreinermeister-Verband werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

<sup>5</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband orientiert den VSSM über die Mitgliederänderungen laufend.

<sup>6</sup>Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

---

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A. die Aktivmitglieder
- B. die Einzelmitglieder
- C. die Altmeister

<sup>2</sup>Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- D. die Ehrenmitglieder
  - E. die Passivmitglieder
- 

### **Art. 5: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Appenzeller Schreinermeister-Verband**

<sup>1</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Sektionsgebiet liegt.

#### **Art. 5.1: Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen;
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

## **Art. 5.2: Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglieder können dem Appenzeller Schreinermeister-Verband beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

## **Art. 5.3: Altmeister**

Als Altmeister können auf deren Gesuch hin ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft ausweisen können.

## **Art. 5.4: Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich im Appenzeller Schreinermeister-Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

## **Art. 5.5: Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder gelten Personen, die dem Schreinergewerbe nahestehen.

## **Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichtet sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.

<sup>4</sup>Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.

<sup>5</sup>Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Altmeister haben in der Generalversammlung kein Stimm und passives

Wahlrecht sie nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil, sie bezahlen keinen besonderen Altmeisterbeitrag.

<sup>6</sup>Passivmitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und sind in die Kommissionen des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes wählbar.

## **Art. 7: Aufnahme in den Appenzeller Schreinermeister-Verband**

<sup>1</sup>Das Gesuch um die Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Vorstand einzureichen.

<sup>2</sup>In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Appenzeller Schreinermeister-Verband einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

<sup>3</sup>Mit der Aufnahme in den Appenzeller Schreinermeister-Verband verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

<sup>4</sup>Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Übertritt zur AHV-Ausgleichskasse Schreiner ist nicht erforderlich.

## **Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

<sup>2</sup>Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

<sup>3</sup>Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

<sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Appenzeller Schreinermeister-Verband oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

<sup>5</sup>Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem Appenzeller Schreinermeister-Verband und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

<sup>6</sup>Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

## **III. Organisation**

### **Art. 9: Organe**

Organe des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 

### **Art. 10: Wählbarkeit und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Als Mitglieder der Organe des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.1 und 5.2 wählbar.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 11: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 14 Tagen einberufen und innert 5 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>4</sup>Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 12: Einberufung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Die Einladung, unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

<sup>3</sup>Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

### **Art. 13: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung an die verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen;
- f) Demissionen, Austritte
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Wahl der VSSM-Delegierten
- j) Bestellung von ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- k) Aufnahme von Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- n) Änderung der Statuten;
- o) Auflösung, Liquidation und Fusion des Appenzeller Schreinermeister-Verband
- p) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- q) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

---

### **Art. 14: Anträge von Mitgliedern**

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

### **Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als abgelehnt.

<sup>3</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>4</sup>Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

---

## **B. Vorstand**

### **Art. 16: Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Appenzeller-Schreinermeister-Verband nach aussen.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten/ Kassier
- c) dem Aktuar
- d) dem PR- Verantwortlichen
- e) einem bis zwei Beisitzern

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup>Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

### **Art. 17: Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Sitzung innert 20. Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>4</sup>Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 18: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup>Er ist insbesondere Zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - c) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder verpflichten;
  - d) Bestellung von nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
  - e) Erlass einer eigenständigen Geschäftsordnung;
  - f) Erlass einer Entschädigungsordnung für den Vorstand und die Kommissionen;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Aufnahme von Gönnermitgliedern und Festsetzung von deren Beiträgen.
- 

## **Art. 19: Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten je kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

## **C. RECHNUNGSREVISOREN**

### **Art. 20: Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

<sup>3</sup>Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von eins bis drei Jahren gewählt.

---

## **IV. STÄNDIGE KOMMISSIONEN**

### **Art. 20: Wahl und Auflösung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke spezielle ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>5</sup>Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann ein Kommissionsreglement erlassen.

---

## **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 21: Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup>Der Appenzeller Schreinermeister-Verband beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Erträge des Vermögens
- f) Vergütungen aus Abkommen des VSSM
- g) Aufnahme von Darlehen

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

### **Art. 22: Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Appenzeller Schreinermeister-Verband und dem VSSM-Beitrag.

<sup>2</sup>Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert:

- a) für die Aktivmitglieder: den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-Pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres;
- b) für die Einzelmitglieder: den Grundbeitrag;
- c) die Altmeister bezahlen keinen Beitrag;
- d) die Passivmitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an den Appenzeller Schreinermeister-Verband.

<sup>3</sup>Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird ein Beitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

<sup>4</sup>Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Der Appenzeller Schreinermeister-Verband ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedsfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Sektion und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeklarationen.

---

### **Art. 24: Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup>Der Beitrag für den Appenzeller Schreinermeister-Verband wird analog dem Beitragsreglement VSSM bemessen. Die Generalversammlung legt jährlich den Beitragsfuss für den Beitrag an den Appenzeller Schreinermeister-Verband fest.

<sup>2</sup>Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

---

### **Art. 25: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 26: Statutenrevision**

<sup>1</sup>Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

<sup>2</sup>Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 27: Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Für die Auflösung des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup>Die Auflösung des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

<sup>3</sup>Nach der Durchführung der Liquidation wird das Vermögen des Appenzeller Schreinermeister-Verbandes dem VSSM zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

<sup>4</sup>Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den VSSM.

## **VIII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 28: Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alsdann beginnen für alle wieder- bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Statuten wurden von den Generalversammlungen vom [Datum einfügen] in [Ort einfügen] beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am [Datum einfügen] genehmigt.

<sup>2</sup>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28.09.1990 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft.

Beschlossen von der Generalversammlung am [Datum einfügen] in [Ort einfügen].

Appenzeller Schreinermeisterverband

Der Präsident:  
Dominik Mazenauer

Der Aktuar:  
Bruno Neff

---

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, den

Der Zentralpräsident  
Ruedi Lustenberger

Der Direktor  
Daniel Borner